

Gemeinde Hirzel



## **Teilrevision der Nutzungsplanung Bericht zu den Einwandungen**

Vom Gemeinderat am 3. Oktober 2011 verabschiedet zuhanden der  
Zustimmung durch die Gemeindeversammlung am 15.12.2011.



Osterwalder, Lehmann – Ingenieure und Geometer AG

---

Ruschlikon, 28. September 2011  
132609.037, 132611.028, 132811.001 /Os

## Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage .....	3
2. Einwänden, die nicht berücksichtigt wurden .....	3
2.1 Darstellung Zonenplan .....	3

## 1. Ausgangslage

Die Akten der Nutzungsplanungsrevision lagen vom 23. Juli bis 21. September 2011 öffentlich auf. Während dieser Zeit war jedermann berechtigt, sich zu den vorgelegten Planinhalten zu äussern.

Insgesamt ging eine Zuschrift ein.

Sich aus der kantonalen Vorprüfung oder aus dem Anhörungsverfahren der neben- und nachgeordneten Planungsträger ergebende Änderungen wurden direkt in die Vorlage eingearbeitet.

Über die nicht berücksichtigten Einwändungen ist gemäss § 7 Abs. 3 PBG ein entsprechender Bericht zu verfassen.

Nachfolgend sind die Einwändungen in gekürzter Form wiedergegeben. Gleichzeitig wird dargelegt in welcher Form und in welchem Umfang berücksichtigte Einwändungen Eingang in die Vorlage gefunden haben. Umgekehrt wird aufgezeigt, welche Gründe zu einer ablehnenden Entscheidung geführt haben.

Nachstehend aufgeführte Artikel der Vorschriften, bzw. Ziffern des Berichtes beziehen sich auf die Fassung gemäss öffentlicher Auflage. Die jeweiligen Einwändungen sind kursiv dargestellt.

## 2. Einwändungen, die nicht berücksichtigt wurden

### 2.1 Darstellung Zonenplan

*Der Moorlandschaftsperimeter und die Naturschutzgebiete (kommunal und überkommunal) sind als Informationsinhalt im Zonenplan darzustellen.*

Die Moorlandschaften wurden durch den Bundesrat mittels der 1996 in Kraft gesetzten Moorlandschaftsverordnung und inventarisierten, im Anhang bezeichneten Objekten geschützt. Es folgten Revisionen 2001, 2004 und 2007. Die geometrischen Abgrenzungen erfolgen durch den Bund und sind in geografischen Informationssystemen publiziert.

Die überkommunalen Naturschutzgebiete wurden durch den Kanton mittels überkommunaler Natur- und Landschaftsschutzverordnungen erfasst und gesichert. Die geometrischen Abgrenzungen sind im kantonalen geografischen Informationssystem publiziert.

Die kommunalen Naturschutzobjekte wurden in der kommunalen Verordnung über den Schutz und die Pflege von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzobjekten von kommunaler Bedeutung vom 27.10.1986 umschrieben.

Mit dem laufenden Projekt „Vernetzung“ wird durch die Gemeinde ein neuer Plan erarbeitet, der sämtliche Elemente des Naturschutzes (regional und kommunal) sowie der Vernetzungsobjekte darstellt.

Die Integration der Themen Moorschutz und Naturschutz in den Zonenplan als informelle Inhalte beschneidet die Lesbarkeit des Zonenplanes. Die Darstellung der Aussichtspunkte und der Grundwasserschutzzonen erfolgte einerseits aufgrund der baurechtlichen Bedeutung (diese sind auch grundeigentümerverbindlich) und andererseits der Zugehörigkeit zur amtlichen Vermessung gemäss §5 kantonale Verordnung über die amtliche Vermessung KVAV wegen.

Dem Antrag, die Perimeter Moorschutz und Naturschutzgebiete im Zonenplan darzustellen, wird nicht gefolgt.

\* \* \* \* \*